

Windkraft Waldkirch

Hier: Sitzungsvorlage für die Gemeinderäte von Waldkirch, Gutach und Simonswald

1. Vorgeschichte

Seit dem Jahre 2011 betreibt die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch mit ihren Partnern Simonswald und Gutach (nachfolgend VVG Waldkirch) die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemarkungen. Auslöser für diese Initiative war die Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg, durch die der Vorrang der Regionalplanung mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben wurde. Planerische Absicht der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans war die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Dadurch sollte die Ansiedlung von Windkraft gefördert und gesteuert werden. Nach Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte eine erste Offenlage des Teilflächennutzungsplans mit Stand vom Februar 2013. Gegenstand der Untersuchung waren 52 mögliche Konzentrationszonen in den drei Gemeinden. Die erste Planung stieß auf grundsätzlich positive Resonanz in der Bevölkerung.

Im Anschluss an die erste Offenlage musste die Planung auf Grund zahlreicher fachbehördlicher Einwendungen grundlegend überarbeitet werden. Die Gemarkung Simonswald wurde aus dem Geltungsbereich der Teilflächennutzungsplanung herausgenommen, da nach Auffassung des Landratsamts Emmendingen die vorgesehenen Konzentrationszonen unvereinbar mit dem Landschaftsschutzgebiet waren. Die zweite Offenlage erfolgte daher ohne die Gemeinde Simonswald.

2015 wurde die zweite Offenlage durchgeführt. Diese brachte erstmals massiven Bürgerwiderstand. Es wurden etwa 2.500 Einwendungen erhoben. Diese füllen 24 Leitzordner und umfassen 14.000 Seiten. Mittlerweile haben die Verwaltung der VVG und die beteiligten Büros die Einwendungen gesichtet und sortiert. Die Bearbeitung dieser Einwendungen stellt eine erhebliche verwaltungstechnische Herausforderung dar.

2. Änderung der Sach- und Rechtslage

Seit der Offenlage 2015 hat sich die Sach- und Rechtslage in mehrfacher Hinsicht verändert. Die nachfolgend benannten Änderungen stellen das bisherige Plankonzept weitgehend in Frage. Nach eingehender Beratung in der VVG spricht vieles dafür, das laufende Verfahren einzustellen und mit einer reduzierten (schlanken) Planung einen Neustart zu unternehmen. Folgenden Planänderungen machen bei Fortführung des Verfahrens eine erneute Offenlage erforderlich.

2.1 Reaktivierung der Uexküll-Klinik

Die Thure von Uexküll- Klinik wurde im Oktober 2014 widereröffnet. Nach dem Entwurf der Begründung des FNP soll der Abstand zu lärmsensiblen Einrichtungen wie Krankenhäuser und Pflegeanstalten 1.250 m betragen. Legt man diesen Abstand zugrunde, so entfällt ein Großteil der Konzentrationszone „Luser“ sowie die windhöfigsten Bereiche der Konzentrationszone „Kranzkopf“.

2.2 Wegfall der Konzentrationszone Altersbach

Der Stadtrat von Waldkirch neigt dazu, mit Rücksicht auf die Drachenflieger die Konzentrationszone Altersbach zu streichen. Der Wegfall dieser wichtigen Konzentrationszone macht ebenfalls eine erneute Offenlage erforderlich.

2.3 Änderung von Abständen

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines § 35a BauBG sieht einen Abstand zu Einzelgehöften im Außenbereich von 400 m wie bisher vor. Ein Bebauungszusammenhang von mehr als 5 Wohngebäuden erfordert einen Abstand von 1.000 m. Ob diese Regelung Gesetz werden wird, ist offen. Grundsätzlich bestehen Zweifel, ob der in früheren Offenlagen zugrundeliegende 400 m Abstand angesichts der größeren Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen noch ausreichend ist.

2.4 Neuer Windatlas

2019 hat das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas veröffentlicht. Dieser führt zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den bisherigen Berechnungen. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist der neue Windatlas bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen. Die zu erwartenden erheblichen Abweichungen zu früheren Berechnungen machen eine erneute Offenlage erforderlich.

2.5 Landschaftsschutzgebiet Simonswald

Zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde Simonswald fanden Gespräche statt. Das Landratsamt ist bereit vom Gemeinderat bzw. der VVG beschlossene Konzentrationszonen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Simonswald herauszunehmen. Damit wäre der Konflikt Landschaftsschutzgebiet/ Konzentrationszonen aufgelöst. In einer neuen Offenlage können Konzentrationszonen in Simonswald aufgenommen werden.

2.6 Neukartierung

Die im Zeitraum 2012/2013 erhobenen Daten sind überholt. Neue Daten sind zu erheben und offenzulegen

3. Alternativen

Zur Fortführung des laufenden Verfahrens gibt es mehrere Alternativen, über die die Gremien und letztlich die Verbandsversammlung der VVG entscheiden müssen. Diese sind:

3.1 Fortsetzung des bisherigen Flächennutzungsplanverfahrens

Zwingend ist eine weitere Offenlage. Das bisherige Verfahren muss ausgewertet werden. Dies verursacht einen erheblichen Aufwand bei der Verwaltung der VVG. Durch die Anwendung des Windatlas 2019 werden zahlreiche Aussagen der früheren Planung gegenstandslos. Es erscheint nicht sinnvoll, das weitere Verfahren mit dieser „Altlast“ zu belasten.

3.2 Einstellung des alten Verfahrens nach Neustart

Die Anwendung des Windkrafteerlasses 2019 sowie die umfassende notwendige Aktualisierung der Umweltdaten spricht für ein neues Verfahren. Nahezu alle relevanten Umweltdaten müssen neu kartiert werden, da ihre Erhebung mehr als 5 Jahre zurückliegt (Kartierungszeitraum 2012/2013). Die alten Daten sind nicht mehr verwendbar. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erscheint es sinnvoll, in einem weiteren Verfahren nur noch die aktuellen neuen Daten, die 2021/2022 erhoben werden, zu verwenden. Die Neuerhebung von Daten auf der Basis des Windatlas 2019 führt zu zusätzlichen Flächenpotentialen für Konzentrationszonen. Schwerpunktmäßig liegen diese Flächenpotenziale im Süden und Südwesten von Waldkirch.

3.3 Verzicht auf Konzentrationszonen

Denkbar wäre auch die Einstellung des Verfahrens der Neuausweisung von Konzentrationszonen. Nach der vom Landratsamt Emmendingen geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets Kandel/ Simonswald ist der Verzicht auf einen Teilflächennutzungsplan Windkraft möglich. In einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet bedarf der Bau von Windkraftanlagen einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung. Erfahrungsgemäß wird diese von den Naturschutzbehörden nur sehr restriktiv erteilt. Damit wäre eine „Verspargelung“ des Kandels und des Simonswälder Tales weitgehend ausgeschlossen. Einer Steuerung der Windkraft durch Konzentrationszonen wäre nicht zwingend. Allerdings stellt die Beschränkung durch das Landschaftsschutzgebiet keine Förderung der Windkraft dar.

Die Beschränkung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen durch das Landschaftsschutzgebiet gilt nicht für die Gemarkung Gutach. In weiten Teilen des Außenbereichs im Westen der Gemeinde (Siegelau/ Oberspitzenbach) würden Standortentscheidungen allein nach den Kriterien des § 35 BauGB getroffen. Die Vorhabenträger hätten damit nicht unwesentlichen Einfluss auf die Standortentscheidungen

3.4 Altstandorte

In allen Fällen ist die Aufhebung der beiden Altstandorte im Flächennutzungsplan 2001 notwendig. Dieser enthält zwei Standorte für Windkraftanlagen auf der Platte und Schwarzenberg (Gutach). Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese zwei Standorte der Windkraft keinen substanziellen Raum verschaffen. Diese zwei Standorte begründen daher keinen Aus-

schluss für weitere Anlagen. Deshalb wurde der VVG empfohlen, diese beiden Standorte aus dem Flächennutzungsplan 2001 herauszunehmen.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt folgende Beschlussfassung:

1. Das derzeitige laufende Verfahren der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft wird eingestellt.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft beschließt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die Gemarkungen Waldkirch, Gutach und Simonswald.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einstellung des Verfahrens und den Aufstellungsbeschluss für das neue Verfahren öffentlich bekannt zu machen und die notwendigen Aufträge an die beteiligten Büros zu vergeben.

Waldkirch, den 08.01.2021

Wurster

Rechtsanwalt